



Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ (ZVR 311304333 bei der Landespolizeidirektion Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den § 5, und § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, für die Dauer von zehn Jahren ab 05.07.2021 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 91,1 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet den Großraum Innsbruck und Umgebung.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das genehmigte Programm ist ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter, jedoch überregionaler Bedeutung. Programmschwerpunkte sind Liturgie, Informationen und Nachrichten, Bildung, Service, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen; gesendet werden Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. Zielgruppe des Programms sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, Volksmusik sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie an Wochentagen eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

2. Dem Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem

beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.545/21-001, einzuzahlen.
4. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 119/2020, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 07.07.2020 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 91,1 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Innsbruck 91,1 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 15.09.2020 um 13:00 Uhr.

Am 21.08.2020 langte ein Antrag des Vereins „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ (im Folgenden: Verein Radio Maria Österreich oder Antragsteller) auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität bei der KommAustria ein.

Am 09.10.2020 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Mit Schreiben vom 13.10.2020 ersuchte die KommAustria die Tiroler Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G. Diese kam dem Ersuchen mit Schreiben vom 27.10.2020 nach.

Am 29.10.2020 legte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“ wird durch die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 91,1 MHz“ gebildet. Es umfasst den Großraum Innsbruck und Umgebung.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können etwa 210.000 Einwohner mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/ versorgt werden.

2.2. Zum Antragsteller

2.2.1. Antrag

Der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich richtet sich auf Erteilung einer neuerlichen Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms in dem durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität gebildeten Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“.

2.2.2. Struktur und Beteiligungen

Radio Maria Österreich ist ein zu ZVR 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien.

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Obmann Lukas Bonelli, der Obmann-Stellvertreterin Mag. Elisabeth Thonet sowie dem Kassier Albin Lintner. Ein weiteres Mitglied des Vorstandes ist Mag. Andreas Schätzle, der als Programmdirektor für die Einhaltung der Vereinsstatuten sowie des Redaktionsstatutes verantwortlich ist. Darüber hinaus umfasst der Verein noch acht weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterrutzner, Dr. Wolfgang Lafite, Günter-Hans Eckel und Leopold Scheibreithner). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Radio Maria Österreich verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 29.06.2011, 611.146/0003-BKS/2011, über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 04.07.2011.

Der Verein Radio Maria Österreich ist weiters Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Stadt Salzburg 107,9 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 19.09.2018, KOA 1.417/18-001),
- „Spittal an der Drau und Raum Lienz“ (Bescheid der KommAustria vom 27.02.2018, KOA 1.214/18-001),
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.313/17-004),
- „Baden“ (Bescheid der KommAustria vom 11.05.2017, KOA 1.300/17-001),

- „Teile des Tiroler Unterlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2017, KOA 1.538/16-011),
- „WIEN INNERE STADT 99,5 MHz“ (Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts [BVwG] vom 27.08.2015, W194 2013711-1/12E und W194 2014191-1/12E),
- „S POELTEN 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 15.01.2021, KOA 1.306/21-001),
- „Graz und Teile des Bezirks Graz Umgebung“ (Bescheid der KommAustria vom 18.11.2020, KOA 1.477/20-001), sowie
- „Walgau“ (Bescheid der KommAustria vom 07.01.2021, KOA 1.675/20-001).

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002) und verbreitet das Programm „Radio Maria“ im Standard DAB+ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ (Bescheid der KommAustria vom 06.03.2018, KOA 4.730/18-002) sowie über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ (Bescheid der KommAustria vom 03.04.2019, KOA 4.720/18-015).

2.2.4. Geplantes Programm

Der Verein Radio Maria Österreich verfolgt das Ziel, an allen „Sendestandorten“ ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind. Solche Beiträge sind beispielsweise Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, von Seminarvorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus den jeweiligen Regionen, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung beziehen. Das Programm hat dadurch einen lokalen Charakter, ist aber dennoch für alle Hörer überregional interessant. Die lokale und regionale Präsenz im gegenständlichen Versorgungsgebiet soll durch ein Regionalstudio und mobile Studio-Einheiten erreicht werden. Die Beiträge der mobilen Studio-Einheiten sind durchwegs live und bieten eine unmittelbare Einbindung der lokalen Bevölkerung in das Programm.

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies, deutschsprachiges 24-Stunden-Spartenprogramm mit vor allem religiösen, sozialen sowie kulturellen Inhalten, welches überwiegend eigenproduziert wird. Programmschwerpunkte sind Liturgie (Gottesdienstübertragungen, Gebete), Information (Politik, Chronik, Kultur, Religion und Wetter), Bildung in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Religion und Soziales, Service (Themensendungen über Beziehungsfragen, Beruf, Gesundheit, Lebensplanung, Selbsthilfe) und Unterhaltung (Musiksendungen, Lesungen, Hörspiele) sowie Dialog und Schwerpunktserien zu Gegenwartsfragen; gesendet werden Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus.

Täglich sind 14 bis 18 Stunden Live-Programm geplant. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

Der hohe Wortanteil des Programms speist sich daraus, dass Priester, Seelsorger und Experten einerseits zu Themen des Glaubens, der Spiritualität und Weltanschauungen, andererseits aber

auch zu christlichen Werten im Umgang mit Mitmenschen, im Alltag, im Berufsleben, der Wirtschaft, der Kindererziehung, der Gesundheit und Lebenshilfe Stellung nehmen.

Neben den Sendungen mit hohem Wortanteil (ca. 85 %) achtet der Verein Radio Maria Österreich bei der Auswahl von Musikformaten darauf, dass diese mit den Grundsätzen des Programms und den jeweils aktuellen und inhaltlichen Themen abgestimmt sind. Auch dadurch soll ein Teilaspekt der Meinungsvielfalt und Eigenständigkeit des Programms und ein den Grundsätzen des PrR-G entsprechendes Programm bestmöglich realisiert werden.

Das Programmkonzept lebt generell von einer starken Hörereinbindung und Inhalten mit starkem regionalen Bezug. Thematisch wird Regionalbezug einerseits dadurch hergestellt, dass Gastreferenten insbesondere auch aus dem Empfangsgebiet gewählt werden. Andererseits werden Reportagen über Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet, kurze Interviews aus dem Empfangsgebiet zu einem bestimmten Thema, regionale Kulturträger und deren Produktionen sowie Musikbeiträge aus der Region in das Programm einbezogen.

Das im Durchschnitt 30 % der Sendezeit umfassende Musikprogramm beinhaltet Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, Volksmusik sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet.

Der Verein Radio Maria Österreich hat es sich zur Aufgabe gemacht, neben dem spirituellen Angebot einen wichtigen Beitrag für die öffentliche Wahrnehmung und Förderung der Entwicklung der Kleinräume im Land, wie auch im urbanen Bereich, – auf vielen Ebenen, wie Kultur, Kunst, Handwerk, Wissenschaft, usw. – zu leisten. Eigene Musiksendereihen, wie z.B. „Hoamatklang“ widmen sich beispielsweise wöchentlich diesem Anliegen in musikalischer Hinsicht. Je nach Thema und Sendungsmöglichkeit (Live-Übertragung, Beitrag mit O-Tönen, Studio-Gespräch, Interview, etc.) werden dafür folgende Sendeschienen eingesetzt:

„*ABC der Heiligen*“: Hier können Sie das Leben und die Charismen heiliger Männer und Frauen aus unterschiedlichen Jahrhunderten kennenlernen.

„*Bei uns zu Gast*“: So bunt wie das Leben sind auch die Menschen und ihre Initiativen, die „Bei uns zu Gast“ in Radio Maria auf Sendung gehen: gelebter Glaube, gesellschaftliches Engagement, berührende Biographien. Im Interview-Stil geführte Sendung mit Hörerbeteiligung.

„*Benediktinische Spiritualität (Unser Glaube)*“: Im Jahr 2012 feierte das Benediktinerstift Seitenstetten 900-jähriges Bestehen. Was die Mönche dieses Klosters leben lässt, stellen in der monatlichen Sendung drei Benediktiner vor. Jeder auf seine Weise, jeder immer unter einem anderen Aspekt ... Hörenswert. Nicht nur für Mönche. Mit Hörerbeteiligung.

„*Betthupferl*“: Die tägliche Gute-Nacht-Geschichte und ein kleines Gebet für die Kleinsten der Hörerfamilie.

„*Bibelschule*“: Der frische Wind des Evangeliums weht durch die apostolische Tradition kirchlicher Unterweisung. Mit der Bibelschule am Samstagnachmittag um 16:30 Uhr tauchen wir tiefer ein in den Reichtum des Wortes Gottes. Mit Hörerbeteiligung.

„*Büchermagazin*“: Neues auf dem Buchmarkt, für Sie rezensiert.

„*Classic Hour*“: Gestaltete und moderierte Sendung für Liebhaber der klassischen Musik.

„*Franziskanische Spiritualität (Unser Glaube)*“: In dieser Sendereihe kommt jedes Mal ein anderer Referent zu Wort, um über Franziskus und franziskanische Lebenshaltung Impulse für unseren christlichen Alltag zu geben. Wer ist Bruder Franz für Sie? Holen Sie sich einige Anregungen für Ihr Leben. Mit Hörerbeteiligung.

„*Fünf Brote & Zwei Fische*“: Die Promotion-Sendung auf Radio Maria, dem Radio der Hörer und Hörerinnen. Jede/r kann sich einbringen, um Radio Maria bekanntzumachen! Mit vielen interessanten Interviewpartnern, Zeugnissen und den aktuellsten Berichten der Außeneinsätze von Radio Maria. Jeden Freitag um 13 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.

„*Fünf vor Elf*“: Eine Vortragsreihe mit Farbe, Tiefe und Weite aus der Philosophisch Theologischen Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz. Hier kommen international gefragte Referenten, Theologen, Philosophen und Wissenschaftler in akademischer Auseinandersetzung zu Wort.

„*Generalaudienz*“: Ein Highlight der Woche: die Live-Übertragung der Generalaudienz mit Papst Franziskus aus Rom. In der großen Hörerfamilie sind wir mit unseren Partnerradios dabei (Radio Horeb, Radio Maria Südtirol und Radio Maria Deutschschweiz). Jeden Mittwoch um 10 Uhr.

„*Glaubensforum*“: Glaubensverkündigung ist ein wesentlicher Auftrag von Radio Maria. Referenten aus dem deutschsprachigen Raum. In der Verkündigung der Kirche entdecken viele Menschen von heute das Evangelium als lebendige Wirklichkeit auf dem Weg ihres Lebens. Eine Sendereihe von Radio Maria Südtirol von Mo – Fr um 9 Uhr.

„*Hallo Kinder!*“: Die Kindersendung auf Radio Maria um 19:00 Uhr (Mo, Mi, Fr, Sa). Geschichten und Lieder, gemeinsames Beten, die Möglichkeit zum Anrufen – besonders bei KISI jeden Mittwoch Abend und bei den Kinder-Hörergrüßen jeden Sonntag.

„*Hoamatklang*“: Unsere Musikredakteurin besucht Musikanten im ganzen Land und stellt Gruppen und Volksmusik aus Österreich vor.

„*Kalenderblatt*“: Radio Maria sendet täglich um 07:35 und 19:30 Uhr eine kurze Lebensbeschreibung der Tagesheiligen. So bekommt jeder Tag einen eigenen Charakter im Licht derer, die uns durch ihr Leben ein Beispiel gegeben haben. Lernen wir unsere „Freunde im Himmel“ kennen!

„*Karmelitanische Spiritualität (Unser Glaube)*“: Johannes vom Kreuz, Teresa von Avila u.a. Persönlichkeiten haben die Spiritualität des Karmel geprägt. Dieses Jahr legen wir einen besonderen Schwerpunkt auf Edith Stein, über die nicht nur Karmeliten etwas zu sagen haben. Mit Hörerbeteiligung.

„*Katechismus*“: Glaube und Lehre der Kirche werden in dieser Sendereihe jeweils Di – Do um 15:20 Uhr und Montag um 16:30 Uhr von verschiedenen Referenten, v.a. Priester, einfach und lebensnah vermittelt. Am 1. Dienstag im Monat Kinderkatechese. Mit Hörerbeteiligung.

„*Kirche im Aufbruch*“: Jeden Samstag um 15 Uhr senden wir ein Interview mit prominenten Christen, die im Anschluss daran auch für Sie zum Gespräch zur Verfügung stehen. In Zusammenarbeit mit SPIRIT/Kirche in Not. Mit Hörerbeteiligung.

„*Lebensbilder*“: Interessante Persönlichkeiten aus Kirche, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, aber auch besondere Initiativen und Events haben in dieser Sendereihe ihren Platz. Jeden Sonntag um 20 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.

„*Lebenshilfe*“: Exzellente Referenten sprechen Mo – Sa um 10 Uhr und Di – Do um 16:30 Uhr lebenspraktisch über Themen aus Familie und Partnerschaft, Umwelt und Kultur, Recht und Arbeitswelt, Medizin und Psychologie bis hin zum Kochen, Wandern, Urlaub u.v.m. Sie sind eingeladen, sich mit Ihren Fragen und Beiträgen einzuschalten! Mit Hörerbeteiligung.

„*Loretto On Air*“: Die wöchentliche Sendung der Loretto Gemeinschaft am Sonntag um 16:30 Uhr mit Vorträgen, Impulsen, Lebenszeugnissen u.v.m., die das Evangelium auf jugendliche Art vermitteln – mitten in dieser Welt. Mit Hörerbeteiligung.

„*Portrait*“: Am Sonntag um 12:30 Uhr und Donnerstag um 13:15 Uhr laden wir Menschen aus allen Kulturen, Berufen und Lebensständen ein, sich unseren Hörern vorzustellen. Die Vielfalt christlicher Existenz wird hier hörbar.

„*RM Fundus*“: Seit vielen Jahren ist Radio Maria in Österreich auf Sendung. Für Sie ausgewählt und neu auf Sendung gebracht hören Sie am Sonntagvormittag besonders Wertvolles aus unserem Archiv.

„*RM music & more*“: Worship-Musik und christliche Musik aus anderen Ländern.

„*RM Priesterkreis*“: Themen, die uns bewegen. Drei Priester aus unterschiedlichen Aufgabenbereichen (der Ordensmann P. Andreas Schöffberger COp, Pfr. Jochen M. Häusler & Programmdirektor Andreas Schätzle) sind 1x monatlich (Sa, 9 Uhr) im lebendigen Austausch mit der Hörerfamilie auf Sendung.

„*RM Spektrum*“: Das Leben ist bunt. Ebenso diese Sendung, die spektralfarbenartig verschiedene lebensbezogene Impulse christlichen Glaubens sammelt und ausstrahlt. Einmal im Monat greifen wir im Zeit-Panorama aktuelle gesellschaftlich relevante Themen auf.

„*Samstag spezial*“: Samstagabend um 20:30 Uhr ist Primetime für lebendige Glaubenszeugnisse, geistliche Erfahrung gemeinsamen Gebetes und Impulsvorträge zu spirituellen Themen – der spezielle Samstagabend. Mit Hörerbeteiligung.

„*Sprich nur ein Wort*“: In dieser Sendung am Freitag um 16:30 Uhr beschäftigen wir uns mit den Schriftstellen des kommenden Sonntags. Eine kurze Auslegung durch einen Priester hilft uns, das Wort Gottes tiefer zu verstehen und mit unserem Leben zu verbinden. Mit Hörerbeteiligung.

„*Tipps und Tricks für einen guten Empfang*“: In dieser monatlichen Sendung erklären unsere Techniker Bernhard Grimm und Albert Röder und Geschäftsführer Christian Schmid, welche Möglichkeiten bestehen, um das Programm von Radio Maria zu hören. Die Sendung bietet auch die Möglichkeit, Fragen direkt an unsere Techniker zu richten. Mit Hörerbeteiligung.

„*Unser Glaube*“: Von Di–Fr um 20:30 Uhr lädt diese Sendeschiene dazu ein, sich in der Hörerfamilie mit verschiedensten Themen rund um Glaube und Spiritualität auseinanderzusetzen. Mit Hörerbeteiligung.

„*Veranstaltungskalender*“: Was gibt’s wann und wo in den Versorgungsgebieten.

„*Vertiefungskurs des Glaubens*“: Nach einem Glaubensgrundkurs mit P. Anton Gots vertiefen wir mit ihm in dieser Sendung am Samstag um 9 Uhr Themen wie Gebet, Nachfolge, Vergebung u.v.m.

„*Vorträge & Exerzitien*“: Live-Übertragungen von Vorträgen, Tagungen und Exerzitien und Events. Tag und Uhrzeiten richten sich nach den Veranstaltungen und unterbrechen das sonst vorgesehene Tagesschema.

„*Wort des Lebens*“: Jeweils von Mo – Fr um 11:15 Uhr greifen Programmdirektor Andreas Schätzle und andere Referenten biblische Themen und aktuelle Ansprachen des Papstes auf. Auch Sie sind eingeladen, sich mit Ihrem persönlichen Zeugnis in die Sendung einzubringen.

„*Wort zum Sonntagsevangelium mit Kardinal Dr. Christoph Schönborn*“.

Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Thematisch werden beispielsweise Fragen der Kindererziehung, Gesundheit und Vorsorge, Ehe, Familie und Partnerschaft, Jugendprobleme, Glaubensfragen, Lebenshilfe, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und vieles mehr abgedeckt. Inhaltlich will das Programm „Radio Maria“ daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchsstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Die Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von Mittel- und Arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen sind ferner die Bedürfnisse der „Armen“ und der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft.

Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert. So werden von „Radio Stephansdom“ aus Wien wöchentlich 15 Minuten zugeliefert, täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie an Wochentagen eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol.

Ein Programmschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

2.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich verfügen über Erfahrungen in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation sowie über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ im verfahrensgegenständlichen sowie in den weiteren bereits genannten Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit (vgl. Punkt 2.2.3.). Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtlichen) und ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Für das Programm „Radio Maria“ sind derzeit 21 angestellte (hauptamtliche) Mitarbeiter tätig, die einem Vollzeitäquivalent von 16 Mitarbeitern entsprechen. Diese verfügen über Kompetenzen in den Bereichen Theologie, Musik, Technik, IT, Pädagogik, Kultur, Finanzwesen, Marketing und Vertrieb.

Die administrative, organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der in dieser Funktion über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Eventbereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmdirektor fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Sendungen zu aktuellen Themen verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der Selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und arbeitet seit 2009 in der Redaktion von „Radio Maria“. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Redaktion und die Sendebegleitung der Sendeschiene „Lebenshilfe“.

Barbara Ruml studierte Romanistik; ihr obliegt neben der redaktionellen Betreuung der mobilen Sendestudios und der Sendebegleitung insbesondere die Gestaltung der Kindersendungen.

Katja Edenharter, die für den Bereich Redaktion Kultur und Literatur, Sendebegleitung und Audioschnitt verantwortlich zeichnet, verfügt über einen Abschluss als Diplompädagogin für Musik und Deutsch.

Weitere angestellte Mitarbeiter sind Dr. Gudrun Trausmuth, Aurelia Stürzl, Birgit Urban und Gabriele Weindlmayr. Diese sind in den Bereichen Redaktion, Musikredaktion, Sendebegleitung, Audioschnitt, Programmierung, Promotion und Außenübertragungen sowie im Hörserservice tätig.

Mag. Eva Mathias, welche Erfahrungen bei verschiedenen Unternehmen im Steuerberatungs- und Finanzbereich verfügt, zeichnet für die Leitung Finanzen und Administration verantwortlich.

Für die Administration ist Marianne Ilsinger zuständig, die zuvor als Bankangestellte sowie bei der katholischen Gemeinschaft der Seligpreisungen tätig war.

Für die technischen Abläufe, inklusive der mobilen Studioeinheiten, zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, der jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Ebenfalls mit der Betreuung technischer Aufgaben betraut sind Albert Röder und Daniel Percic. Albert Röder hat Theologie studiert und war zuvor im IT-Bereich und als Webprogrammierer tätig. Er verfügt insbesondere über Tontechnikenkenntnisse durch selbständige Tätigkeit im Bereich Kinder-Entertainment. Daniel Percic verfügt über ein Diplom für Elektromechanik, Maschinen und Anlagen und war vor der Tätigkeit beim Verein Radio Maria Österreich für Radio Maria in Serbien tätig.

Abgesehen von diesen angestellten (hauptamtlichen) Mitarbeitern sind ehrenamtliche Mitarbeiter ein fester Bestandteil im Betrieb von „Radio Maria“. Das Team von „Radio Maria“ besteht aus 80 ehrenamtlichen Stammreferenten und 700 ehrenamtlichen Gastreferenten. 250 dieser Referenten sind Priester.

Der Verein Radio Maria Österreich verfügt über Sendestudios in Wien, Amstetten, Salzburg und Innsbruck, die von 50 ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden. Für die aktuell 25 mobilen Studiotteams sind rund 70 ehrenamtliche Mitarbeiter für Technik und Moderation tätig. Die vom Verein Radio Maria Österreich erstellten 65.000 Programmhefte pro Monat werden von 40 ehrenamtlichen Mitarbeitern versendet. Die 20.000 aus Sendungsmitschnitten erstellten CDs pro Jahr werden von 25 ehrenamtlichen Mitarbeitern produziert, die auch Höreranfragen beantworten.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Die Programmgestaltung erfolgt im Zentralstudio im 12. Wiener Gemeindebezirk. Die Präsenz im Versorgungsgebiet wird durch ein Regionalstudio und ein Mobilstudio gewährleistet; das Mobilstudio wird durch ehrenamtliche Mitarbeiter betreut.

2.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

Das Finanzierungskonzept des Vereins Radio Maria Österreich basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Der Planung der Einnahmen im beantragten Versorgungsgebiet legt der Verein Radio Maria Österreich nachstehende Annahmen zugrunde:

Der vorgelegte Finanzplan geht von einer technischen Reichweite von 175.000 Einwohnern. Der Finanzplan führt eine Tagesreichweite von 3,15 % im Jahr 2018 und 3,20 % im Jahr 2019 an und prognostiziert für das Jahr 2020 eine Tagesreichweite von 3,40 % und für das Jahr 2021 eine Tagesreichweite von 3,50 %. Ferner kalkuliert der Verein Radio Maria Österreich aufgrund seiner Erfahrungswerte aus bestehenden Versorgungsgebieten damit, dass rund 10 % der Hörer spenden, wobei eine typische Spende ca. EUR 225,- je Spender und Jahr beträgt. Die Gewinnung von Spenden

wird primär dadurch betrieben, dass ein Programmheft an interessierte Hörer versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt. Die Auflage des Programmhefts beträgt derzeit rund 65.000 Stück.

Der Finanzplan führt weiters für das Jahr 2018 Einnahmen in Höhe von EUR 124.031,25,- sowie für das Jahr 2019 in Höhe von EUR 126.00,00,- an und prognostiziert für das Jahr 2020 Einnahmen in Höhe von EUR 133.875,00,- sowie für das Jahr 2021 in Höhe von EUR 137.812,50,-. Dem stehen für das Betriebsjahr 2018 Ausgaben in Höhe von EUR 76.000,00,- und für das Betriebsjahr 2019 Ausgaben in Höhe von EUR 78.200,00,- sowie prognostizierte Ausgaben für das Betriebsjahr 2020 in Höhe von EUR 78.500,00,- und für das Betriebsjahr 2021 in Höhe von EUR 89.700,- gegenüber. Für sämtliche Jahre wird ein positives Ergebnis angegeben.

Zur Ausgabenseite führt der Verein Radio Maria Österreich aus, dass die Kosten zur redaktionellen und technischen Betreuung des beantragten Versorgungsgebietes gering seien, weil der Betrieb größtenteils auf ehrenamtlichen Mitarbeitern aufbaue. Die technischen Einrichtungen bestünden bereits, ein Team ehrenamtlicher Mitarbeiter für Technik und Moderation sowie Programmgestaltung sei aufgebaut und ausgebildet. Im Studio Innsbruck seien ein bis zwei Mitarbeiter tätig, die für die lokale und regionale Redaktionsarbeit sowie für die Begleitung und Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter verantwortlich seien. Folgende Ausgaben für den Hörfunkbetrieb seien somit kostenwirksam: Betriebskosten der Sendeanlagen, Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Zusendungen sowie Betriebs- und Personalkosten im Zusammenhang mit dem Studio Innsbruck.

Der Verein Radio Maria Österreich hat nach seinem Vorbringen keine Bankverbindlichkeiten.

2.2.7. Technisches Konzept

Das von Radio Maria Österreich vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Das Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“ wird durch die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 91,1 MHz“ gebildet. Mit dieser Übertragungskapazität können im Großraum Innsbruck etwa 210.000 Einwohner mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/ versorgt werden. Für diese Übertragungskapazität besteht ein Eintrag im Genfer Plan, weshalb ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

Im Bereich der Übertragungskapazität „JENBACH 3 107,9 MHz“ kommt es zu einer geringfügigen Doppelversorgung mit dem Versorgungsgebiet „Teile des Tiroler Unterlands“ in der Höhe von ca. 4.000 Personen. Diese Doppelversorgung ist als technisch unvermeidbar und vernachlässigbar anzusehen. Die restlichen Versorgungsgebiete des Vereins Radio Maria Österreich sind als vollständig entkoppelt vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet anzusehen.

2.3. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat von der ihr eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht und ausgeführt, dass gegen den Antrag des Vereins „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ keine Einwendungen erhoben werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf den eingebrachten Antrag des Vereins „Radio Maria – Der Sender mit Sendung“ und die zitierten Akten der KommAustria, des BKS und des BVwG.

Die Feststellungen zu den Mitgliederverhältnissen ergeben sich aus dem vorgelegten Vereinsregisterauszug sowie den glaubwürdigen Angaben des Antragstellers. Die Feststellungen zur Staatszugehörigkeit beteiligter natürlicher Personen ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu dem seitens des Antragstellers im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplanten Programm, zu den organisatorischen und fachlichen sowie den finanziellen Voraussetzungen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben im Antrag.

Die Feststellungen zur Realisierbarkeit des für das gegenständliche Versorgungsgebiet beantragten frequenztechnischen Konzeptes, zur technischen Reichweite des Versorgungsgebietes „Innsbruck 91,1 MHz“ und zur Doppelversorgung beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 29.10.2020.

Der Inhalt der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben selbiger.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Am 07.07.2020 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebiets „Innsbruck 91,1 MHz“ mit der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 91,1 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).

4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 15.09.2020 um 13:00 Uhr. Der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich langte fristgerecht bei der KommAustria ein. Weitere Anträge wurden nicht eingebracht, weshalb auch keine Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G durchzuführen ist.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. *bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
2. *Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
3. *eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*
 - a) *im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;*
 - b) *[...]*

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR –G

Der Verein Radio Maria Österreich hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§ 7 PrR-G lautet:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) *Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im

Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

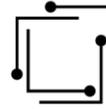
Radio Maria Österreich ist ein Verein mit Sitz in Wien. Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger. Die Eigentumsverhältnisse weisen keine im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 PrR-G verpönte Struktur auf. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Somit wird § 7 PrR-G entsprochen. Es liegen auch keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*



(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Satz 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, überschneiden sich das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und das Versorgungsgebiet „Teile des Tiroler Unterlandes“, für das der Verein Radio Maria Österreich ebenfalls die Zulassung innehat, geringfügig. Diese Überschneidung ist allerdings, da sie technisch unvermeidbar ist, nicht als verpönte Konstellation im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 anzusehen (vgl. dazu Bescheid der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.379/17-015).

Da weiters die Abs. 2 bis 4 des § 9 PrR-G hinsichtlich des Antragstellers keine Relevanz aufweisen, und da kein Mitglied des Vereins Radio Maria Österreich ein Medieninhaber ist, liegt kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039, VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170, VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Der Verein Radio Maria Österreich hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sowie den anderen Versorgungsgebieten, in denen er eine Zulassung innehat, verwiesen. Es soll weiterhin – entsprechend dem schon im Rahmen der bestehenden Zulassungen umgesetzten Konzept – das an allen „Sendestandorten“ gemeinsam ausgestrahlte Programm verbreitet werden, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Dieses Konzept ermöglicht es dem Verein Radio Maria Österreich, alle Versorgungsgebiete mit einem aus derzeit insgesamt 21 hauptamtlich tätigen bzw. angestellten Mitarbeitern bestehenden Team (16 Vollzeitäquivalente) zu betreuen, welches federführend für das „gemeinsame“ Programm verantwortlich zeichnet. Das hauptamtlich tätige Team, dessen Mitarbeiter über Kompetenzen in den Bereichen Theologie, Musik, Technik, IT, Pädagogik, Kultur, Finanzwesen, Marketing und Vertrieb verfügen, wird von rund 80 ehrenamtlichen Stammreferenten und 700 ehrenamtlichen Gastreferenten unterstützt. Der Verein Radio Maria Österreich verfügt über Sendestudios in Wien, Amstetten, Salzburg und Innsbruck, die jeweils von rund 50 ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern betreut werden. Auch die aktuell 25 mobilen Studiotteams bestehen aus rund 70 ehrenamtlichen Mitarbeitern, die für sowohl Technik als auch Moderation zuständig sind. Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet soll durch ein Regionalstudio in Innsbruck und mobile Studio-Einheiten repräsentiert werden.

Der Verein Radio Maria Österreich sendet im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit vielen Jahren ein 24-Stunden-Spartenprogramm. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen (technische Infrastruktur, Personal und redaktionelle Organisation) und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass der Verein Radio Maria Österreich die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringt. Das vom Verein Radio Maria Österreich

vorgelegte Portfolio mit den dargestellten Arbeitsbereichen und den jeweils dafür verantwortlichen Personen, deren fachliche Qualifikation belegt wurde, bietet in fachlicher und organisatorischer Hinsicht ausreichend Gewähr für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Der Verein Radio Maria Österreich legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen eine Gewinn- und Verlustrechnung für die Jahre 2018 bis 2021 vor. In dieser wird für sämtliche Jahre ein positives Ergebnis dargestellt. Diese Angaben erscheinen aufgrund des bereits erfolgten Sendebetriebs im Versorgungsgebiet glaubhaft.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Vereins Radio Maria Österreich.

4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

(3) *Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

(4) *Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.*

(5) *Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

(6) *Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Der Verein Radio Maria Österreich hat sein bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat er ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden.

4.5. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass gegen den Antrag des Vereins „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ keine Einwendungen erhoben werden.

4.6. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“ endet am 04.07.2021 (vgl. BKS vom 29.06.2011, 611.146/0003-BKS/2011), sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 05.07.2021 zu erteilen ist.

4.7. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß

§ 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.8. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 91,1 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErIRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet den Großraum Innsbruck und Umgebung.

4.9. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines

Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 3.).

4.10. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

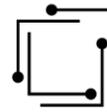
Die derzeit vom Verein Radio Maria Österreich ausgeübte Zulassung endet am 04.07.2021 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.545/21-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



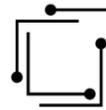
Wien, am 01. April 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)

Beilagen:

Technisches Anlageblatt, Beilage 1



Beilage ./1 zum Bescheid KOA 1.545/21-001

1	Name der Funkstelle	INNSBRUCK 6					
2	Standortbezeichnung	Schlotthof					
3	Lizenzinhaber	Radio Maria Österreich					
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	91,10					
6	Programmname	Radio Maria					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	011E22 29	47N16 13	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	685					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	12,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,6					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	35,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	16,0	16,1	16,3	16,7	17,4	18,4
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	19,6	20,8	21,9	22,9	23,8	24,5
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	25,0	25,4	25,7	25,9	26,0	26,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	26,0	25,9	25,7	25,4	25,0	24,5
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	23,8	22,9	21,9	20,8	19,6	18,4
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	17,4	16,7	16,3	16,1	16,0	16,0	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	hex	hex	hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	3 hex	DD hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Satellit				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						